

REGLEMENT DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE ZUR BENÜTZUNG VON LOC-FAHRZEUGEN

„Wir verpflichten uns, im Sport wie auch in anderen Lebensbereichen unser Bestes zu geben und unsere Zeile zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder konsequent anzustreben und zu verfolgen.“
(Sportcodex, 2014)

Erstellt am:	30. Juni 2008
Überarbeitet im:	Oktober 2017
Genehmigt durch den LOC Vorstand am:	30. Oktober 2017
Überarbeitet im:	Januar 2022
Genehmigt durch den LOC Vorstand am:	15. März 2022
Überarbeitet im:	Februar 2024
Genehmigt durch den LOC Vorstand am:	12. März 2024

1. VERWENDUNGSZWECK

Das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) stellt den ihm angeschlossenen Sportverbänden und Vereinen nach Möglichkeit Leihfahrzeuge zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt ausschliesslich an angeschlossene Sportverbände, sowie an Schulklassen, für sportliche Zwecke.

2. LEIHDAUER

Die Fahrzeuge können üblicherweise maximal 14 Tage hintereinander ausgeliehen werden. Bei Begründung kann jedoch eine längere Leihdauer bewilligt werden; der Entscheid hierüber liegt beim LOC.

3. RESERVATIONEN

- 3.1 Die Reservation von Fahrzeugen soll jeweils möglichst frühzeitig, mindestens einen Tag vor der Anmietung, unter Angabe des Zwecks vorzugsweise per E-Mail, ein Webformular oder telefonisch zu den Büro-Öffnungszeiten vorgenommen werden. Die Büro-Öffnungszeiten sind: Montag von 13.30 – 17.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr. Anmietungen am gleichen Tag ausschliesslich telefonisch.
- 3.2 Bei Buchungsüberschneidungen gelten folgende Prioritäten:
- a) Wettkämpfe:
 - International
 - Regional
 - National
 - b) Sportlager / Trainingslager
 - c) Sportanlässe auf Landesebene
 - d) Weiterbildung / Tagungen / Konferenzen, in Zusammenhang mit Sport.
- 3.3 Verbände ohne eigene Fahrzeuge haben Priorität. Der Entscheid zur Fahrzeugvergabe liegt in jedem Falle beim LOC.
- 3.4 Für jede Reservation wird ein 4-stelliger Code für den Schlüsselkasten zur Fahrzeugübernahme und -abgabe festgelegt. Die Fahrzeuge und der Schlüsselkasten befinden sich bei der Schadensklinik der Schlossgarage Lampert am Neugutweg 1 in Vaduz.

4. KOSTEN

- 4.1 Der/die Benutzer*in hat folgende Kosten zu tragen:
- Kilometergeld:
Fr. 0.25 pro km
 - Tagespauschale Fr. 30.00 pro Fahrzeug und Tag
 - Treibstoff
 - Reinigung
 - Selbstbehalt bei Unfall und Beschädigung
(gemäss Artikel 4.2.)
 - Strafmandate
 - Mehrwertsteuer
- 4.2 Alle LOC Fahrzeuge sind Vollkasko versichert. Bei allen Schadenfällen wird ein Selbstbehalt von maximal 500 CHF verrechnet.

5. VERPFLICHTUNG

- 5.1 Die Verpflichtung der Benutzenden (Organisator*in und Fahrer*in) erstreckt sich auf die seriöse Führung des Fahrtenbuches, die Einhaltung der Strassenverkehrsordnung, die Reinigung der Fahrzeuge (sowohl innen als auch aussen), das Auftanken und die verlässliche Rückgabe zum festgelegten Termin. Die ordnungsgemässe Rückgabe wird von Mitarbeitenden der Schlossgarage kontrolliert.
- 5.2 Es ist Pflicht der Nutzer*innen bei Unfällen und Beschädigungen durch Dritte einen Polizeirapport erstellen zu lassen und die notwendigen Formulare auszufüllen. Unfälle und Beschädigungen auch selbstverursachte Schäden sind unverzüglich der Geschäftsstelle des LOC zu melden. In jedem Fall ist das Europäische Unfallprotokoll auszufüllen.
- 5.3 Die gemieteten Fahrzeuge dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.
- 5.4 Das LOC lehnt jegliche Haftung bei Missachtung oben genannter Punkte ab. Daraus entstehende Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die zulässige Personenzahl von maximal 9 Personen (inkl. Fahrer*in) pro Fahrzeug darf nicht überschritten werden.
- 5.6 Bei Schlüsselübernahme ist das LOC-Fahrzeug-Merkblatt, das obige Bedingungen beschreibt, zu unterzeichnen.

6. ZUWIDERHANDLUNGEN / RECHTSANSPRUCH

Das LOC behält sich das Recht vor, die Fahrzeug-Abgabe an Organisationen zu verweigern, wenn diese:

- die Fahrzeuge fahrlässig behandeln
- die Rückgabezeiten nicht einhalten
- Fahrzeuge nicht reinigen und volltanken
- Schadenfälle nicht melden
- dieses vorliegende Reglement missachten

Bei Feststellung eines ungemeldeten Schadens geht das LOC davon aus, dass dieser vom letzten Fahrer verursacht wurde.

7. VERWALTUNG

Die Verwaltung obliegt dem LOC und dessen Mitarbeitenden. Das LOC gilt als Verhandlungspartner der jeweiligen Leasing-Vertragsfirma und ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich.

LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE



Stefan Marxer
Präsident



Beat Wachter
Geschäftsleiter

Versionsverlauf

Gültig per	Änderung / Begründung	Visum
23.02.2022	Art. 4.2.: Änderung der Selbstbehalt-Summe bei Vollkasko-Ereignissen von CHF 1'000.- auf CHF 500.- sowie bei Haftpflichtereignissen (generell CHF 500.-)	Wabe
23.2.2024	Art. 1. Erweiterung um Schulklassen Art. 3. Reservationen vorzugsweise per Mail oder Webformular. Bearbeitung innerhalb der Bürozeiten Art. 4.2 Spezifizierung des Selbstbehaltes Art. 5.2 Unfälle und Beschädigungen erfordern ebenfalls ein Ausfüllen des europäischen Schadensprotokoll Art. 5.5. Aufführung der maximalen Personenzahl	